

Abgabe und Verteidigung der Doktorarbeit: angepasstes Verfahren während der Schliessung der Universität

Dieses neue Verfahren gilt ab dem 20. März 2020 bis auf Widerruf.

A. Abgabe der Dissertation und Wahl der Gutachter

Unveränderte Fristen für die Einreichung von Dissertationsarbeiten im FS 2020:

20. April 2020 für den Professorenrat vom 30. April
25. Mai 2020 für den Professorenrat vom 4. Juni

Die im [Merkblatt](#) zum Einreichen der Dissertation beschriebenen Bedingungen bleiben gültig und werden wie folgt angepasst:

1. Die **Einreichung der Doktorarbeit** erfolgt elektronisch unter decanat-lettres@unifr.ch in elektronischer Form (pdf-Format). Die unten aufgeführten Dokumente (**gescannt oder fotografiert**) werden zusammen mit der Dissertation verschickt:
 - **Begleitformular** zum Einreichen der Dissertation: ausgefüllt und unterschrieben
 - **Zahlungsnachweis** der Examensgebühren von CHF 400.- (Reglement von 1990) oder CHF 600.- (Reglement von 2014). Die Zahlung muss auf das IBAN-Konto CH43 0900 0000 1700 0797 4 oder Postkonto 17-797-4, Dekanat der Philosophischen Fakultät mit dem Vermerk "Doktorat" erfolgen.
 - eigenhändigunterschriebene **ehrenwörtliche Erklärung** kann in das Manuskript integriert oder als separates elektronisches Dokument angehängt werden.
 - **Lebenslauf** kann in das Manuskript integriert oder als separates elektronisches Dokument angehängt werden.
 - **Zusammenfassung** der Dissertation

Bemerkung:

- Das «Begleitformular» und die «ehrenwörtliche Erklärung» mit der Originalunterschrift sind ebenfalls **per Post** an die Universität Freiburg, Dekanat der Philosophischen Fakultät, Avenue de l'Europe 20, 1700 Fribourg, zu senden.
- Wenn die elektronische Einreichung zu umfangreich ist, verwenden Sie einen Online-Dienst wie den [SWITCHfilesender](#) (sichere akademische Webseite).
- Ohne den Nachweis, dass die Zahlung bereits erfolgt ist (≠ Auftrag erteilt, in Bearbeitung, ausstehend usw.), kann die **Einreichung** nicht akzeptiert werden.

→ **Empfang von elektronischen und Papierdokumenten entspricht der vollendeten Abgabe.**

2. Das Dekanat übermittelt die Information, dass eine Doktorarbeit eingereicht wurde, zusammen mit der elektronischen Version der Arbeit an den Betreuer / die Betreuerin.
3. Der Betreuer / die Betreuerin übermittelt dem Dekanat den Namen, die Universität und die E-Mail-Adresse des zweiten Gutachters (Reglement von 2014: auch der dritte Gutachter).
4. Sobald die Gutachter vom Professorenrat genehmigt sind, sendet das Dekanat die Doktorarbeit elektronisch an die Gutachter.

B. Annahme der Dissertationsgutachten und der Jurymitglieder; Thesenverteidigung

Unveränderte Fristen für die Einreichung von Dissertationsgutachten im FS 2020:

20. April 2020 für den Professorenrat vom 30. April

25. Mai 2020 für den Professorenrat vom 4. Juni

1. Die notierten und unterzeichneten Gutachten sind innerhalb der üblichen Fristen auf elektronischem Weg (decanat-lettres@unifr.ch) und wenn möglich per Post (Universität Freiburg, Dekanat der Philosophischen Fakultät, Avenue de l'Europe 20, 1700 Freiburg) an das Dekanat zu senden.
 2. Der Betreuer / die Betreuerin übermittelt auch das Datum und die Uhrzeit der Videokonferenz, an welcher der/die KandidatIn und alle Jurymitglieder getrennt teilnehmen werden. Diese Videokonferenz dient der Thesenverteidigung.
- **Die Thesenverteidigung findet während Schliessung der Universität ausschliesslich in Form von Videokonferenz statt.** Sollte dies vom/von der DoktorandIn nicht erwünscht oder nicht möglich sein, wird die Verteidigung verschoben. Das neue Datum kann erst nach Ende der ausserordentlichen Massnahmen festgelegt werden.

Die Dissertationsgutachten und die Jurymitglieder werden vom Professorenrat angenommen.

Die Verteidigung wird per Videokonferenz abgehalten.

3. Nach der Verteidigung schickt der Betreuer / die Betreuerin das Prüfungsformular (pdf-Format) **nacheinander** an jedes Mitglied der Jury zur Unterschrift. Wenn alle Unterschriften gesammelt sind, schickt er/sie das Dokument an den / die DoktorandIn und an das Dekanat. Innerhalb von zwei Wochen nach der Verteidigung schickt er/sie auch ein Protokoll der Verteidigung, welches er/sie unterschrieben und wenn möglich eingescannt hat, an das Dekanat.
 4. Der Rest des Verfahrens bleibt unverändert. In Anbetracht der Situation ist jedoch mit Verzögerungen bei der Erstellung der Bescheinigung zu rechnen.
 5. **Nach Wiederöffnung der Universität** lassen die Doktoranden dem Dekanat die Papierversion ihrer Dissertationsarbeiten in der von der Jury angenommenen Form (ohne Korrekturen, wenn die Arbeit in der vorliegenden Form angenommen wird, mit Korrekturen, wenn die Jury Korrekturen verlangt) zukommen.
- **Die Abgabe der Papierversion ist nötig und ist die Bedingung für das Erstellen des Doktordiploms der betreffenden Person.**

Stand am 24.03.2020 VC/er